

Sie begleiteten die Verfahren jeweils mit Sympathie, aber doch aus sicherer Distanz³².

IV. Ausblick

Entgegen einem oft vorgebrachten Totschlag-„Argument“ ist bei der Veröffentlichung von Klarnamen nicht mit einer „Pogromstimmung“ zu rechnen. Ein offener Umgang mit diesen Hinterlassenschaften der Staatssicherheit ist vielmehr eine Voraussetzung für eine Vergangenheitsbewältigung, welche die DDR-Gesellschaft in ihrer ganzen Breite erfassen will. Erst dann wird die flächendeckende Präsenz und Dominanz des MfS im realsozialistischen Alltag nachvollziehbar. Vielleicht bietet das anstehende 20jährige Jubiläum der friedlichen Revolution die Gelegenheit, diese Erkenntnis im öffentlichen Bewusstsein stärker zur Geltung zu bringen.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Thomas Starke,
Frankfurt (Oder)³³

32. Zum Abschreckungseffekt gegenüber den Medien siehe auch den Bericht des NDR-Magazins „ZAPP“ vom 09.04.2008, abrufbar unter http://www3.ndr.de/ndrtv_pages_std/0,3147,01D4695644,00.html [letzter Abruf 16.07.2008].
33. Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Dr. h.c. Peine). Bei dem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Autor am 25.06.2008 vor der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung & Recht“ an der Viadrina gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

Zur Verwechslungsgefahr bei Rubriktiteln in Zeitschriften

In seinem Urteil vom 13.03.2008 – Az. 29 U 4605/07 „Leichter Leben“¹ zum Schutz von Rubriktiteln kommt das OLG München zu dem Schluss, dass zwischen den Titeln von Zeitschriftenrubriken unmittelbare Verwechslungsgefahr bestehen kann und bestätigt damit das Urteil des LG München I vom 11.07.2007 – 1 HK O 9805/07. Die Verwechslungsgefahr werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass beide Rubriken in Zeitschriften mit unterschiedlichen Haupttiteln enthalten seien. Es seien nämlich nur die Rubriken miteinander zu vergleichen, nicht aber die Hauptwerke. Andernfalls laufe die im „Kunstseiden-Kurier“-Urteil des Reichsgerichts² erstmals anerkannte und seitdem nicht in Frage gestellte Werkfähigkeit von Zeitschriftenrubriken und die sich daraus ergebende Schutzfähigkeit von Rubriktiteln leer. Außerdem sei der Verkehr daran gewöhnt, in unterschiedlichen Zeitschriften identische Inhalte zu finden; auch kenne er den jeweiligen Haupttitel unter Umständen gar nicht. Müssen Zeitschriftenverlage jetzt befürchten, häufiger als bisher in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden?

I. Änderung der Rechtsprechung des RG durch den BGH

Während das RG, das über einen Anspruch aus einem Rubrikittel gegen einen Haupttitel zu entscheiden hatte, die unmittelbare Verwechslungsgefahr unter (bloßem) Verweis auf die trichterlichen Ausführungen bestätigte, wurde in den bis zum Urteil des OLG München veröffentlichten Entscheidungen, in denen es jeweils – umgekehrt – um Ansprüche aus dem Recht an einem Haupttitel gegen einen Rubrikittel ging, eine Verwechslungsgefahr verneint: Eine unmittelbare Verwechslungsgefahr, d.h. eine Titelverwechslung, scheiterte – wenn nicht schon an der Unterschiedlichkeit der betroffenen Medien³ – am abweichenden Haupttitel des die Rubrik enthalten-

den Hauptwerks⁴; eine mittelbare Verwechslungsgefahr, d.h. eine Zuordnung zum selben Unternehmen, wenn auch als anderes Werk, scheiterte an der regelmäßig fehlenden Herkunftsfunktion des Rubrikittels⁵.

Sowohl für die rechtsbegründende als auch für die rechtsverletzende Titelbenutzung bedarf es der Benutzung des Titels für ein Werk. Bei der Benutzung des Titels für eine Rubrik muss dieser also Werkqualität zukommen. Die Voraussetzungen hierfür sind seit der Entscheidung des RG geklärt. Auch spielt es für die Verwechselbarkeit der Titel keine Rolle, ob aus einem Haupttitel gegen einen Rubrikittel geklagt wird oder umgekehrt. Das bedeutet, dass die „Kunstseiden-Kurier“-Entscheidung des RG spätestens seit der „Szene“-Entscheidung des BGH als überholt zu gelten hat, was die – vom RG gar nicht angesprochene, sondern nur implizit entschiedene – Frage der Bedeutung des abweichenden Haupttitels für die unmittelbare Verwechslungsgefahr angeht. In der „Szene“-Entscheidung hatte der BGH die unmittelbare Verwechslungsgefahr des aus dem Haupttitel „Szene Hamburg“ angegriffenen Rubrikittels „Szene“ in der Hamburg-Ausgabe der BILD-Zeitung nämlich wegen der Einbindung des Rubrikittels in ein Hauptwerk mit abweichendem Titel verneint⁶.

Folglich läuft der Schutz des Rubrikittels seit dem „Szene“-Urteil des BGH entweder tatsächlich leer oder ist das „Szene“-Urteil des BGH unzutreffend oder bedarf es der Differenzierung.

II. Verwechslungsgefahr bei der Konstellation „Haupttitel – Rubrikittel“

1. Mittelbare Verwechslung

In der Konstellation „Haupttitel – Rubrikittel“ kann der Leser – je nachdem, ob er bereits den Haupttitel oder den Rubrikittel kannte – z.B. annehmen, eine thematisch gebundene Zeitschrift solle durch eine entsprechende Themenrubrik als „Gastbeitrag“ in einer allgemeine Zeitschrift einem breiteren Leserkreis bekannt gemacht bzw. die allgemeine Zeitschrift durch die Rubrik aufgewertet werden, oder – umgekehrt – die Rubrik sei aus der bisherigen Zeitschrift ausgegliedert und unter gleichem Titel zu einer eigenen Zeitschrift ausgeweitet und aufgewertet worden. Allerdings würde es sich dabei um einen Fall der nur mittelbaren Verwechslungsgefahr handeln, weil nicht Rubrik und Zeitschrift unmittelbar miteinander verwechselt werden, sondern angenommen würde, sie stammten vom selben Verlag. Mittelbare Verwechslungsgefahr wird vom Titelschutz jedoch grundsätzlich nicht erfasst, weil Titel grundsätzlich nur der Unterscheidung eines Werkes von einem anderen dienen, aber keinen Hinweis auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen darstellen⁷.

Zwar hatte das RG der Rubrik die Werkfähigkeit nur unter der Voraussetzung der regelmäßigen Wiederkehr und eines selbstständigen kennzeichnungskräftigen Titels zuerkannt und wird auch von einem Titel, dem ausnahmsweise Herkunftshinweisfunktion zukommen soll, verlangt, dass das mit ihm bezeichnete Werk regelmäßig erscheint⁸. Allerdings bedarf es für die Zuerkennung der

1. AfP 2008 S. 401, im vorliegenden Heft.
2. RGZ 133 S. 189 (191).

3. OLG Hamburg, AfP 2002 S. 529 (531) = GRUR-RR 2000 S. 389 (391) – die tageschau (Fernseh-Nachrichtensendung i.G.z. Zeitungsrubrik).
4. OLG Hamburg, AfP 1997 S. 816 (818) = NJW-RR 1997 S. 357 (358) – Szene, bestätigt durch BGH, AfP 1999 S. 481 ff. = GRUR 2000 S. 70 (72) – Szene; OLG Köln, AfP 2001S. 517 (518) = ZUM-RD 2002 S. 210 (213) – modern LIVING.
5. OLG Köln, AfP 2001S. 517 (518) = ZUM-RD 2002 S. 210 (213) – modern LIVING, wie allgemein zu Werktiteln bereits BGH, AfP 1999 S. 481 (483) = GRUR 2000 S. 70 (72 f.) – Szene.
6. BGH, AfP 1999 S. 481 (482 f.) = GRUR 2000 S. 70 (72) – Szene.
7. BGH, AfP 1999 S. 481 (483) = GRUR 2000 S. 70 (72) – Szene, so auch schon in AfP 1998 S. 621 (623) = GRUR 1999 S. 235 (237) – Wheels Magazine; AfP 1993 S. 485 (486) = GRUR 1993 S. 692 – Guldenburg.
8. BGH, AfP 1998 S. 621 (623) = GRUR 1999 S. 235 (237) – Wheels Magazine; AfP 1999 S. 481 (483) = GRUR 2000 S. 70 (72) – Szene.

Herkunftshinweisfunktion eines Titels zusätzlich, dass der Titel „bekannt“ ist⁹, während für die Zuerkennung der Werkqualität einer Rubrik nur eine Selbstständigkeit innerhalb der Zeitschrift verlangt wird, die sich aus ihrer Aufmachung, ihrem Gegenstand und ihrem Inhalt ergibt, was auch auf eine noch nicht bekannte Rubrik zutreffen kann.

In der Konstellation „Haupttitel – Rubriktitel“ (oder umgekehrt) besteht somit Schutz gegen die Gefahr von mittelbaren Verwechslungen bei bekannten Rubriktiteln.

2. Unmittelbare Verwechslung

Demgegenüber dürfte eine unmittelbare Verwechslung einer Rubrik mit einem Haupttitel oder umgekehrt ausscheiden, jedenfalls wenn man auf den verständigen und durchschnittlich informierten Leser abstellt.

Sie wäre allenfalls denkbar, wenn man in der Rubrik der einen Zeitschrift gleichsam die andere Zeitschrift selbst vor sich wähnt und daher nicht nur auf eine gemeinsame Herkunft von Rubrik und Zeitschrift aus demselben Verlag, sondern auf (Quasi-)Identität von Zeitschrift und Rubrik schließen würde. Das wäre etwa in dem vom OLG München mit dem Verweis auf den „New York Times“-Teil der S.Z. angesprochenen Fall denkbar, in dem die Rubrik als eine aus Auszügen bestehende „Miniaturausgabe“ der anderen Zeitung also als Abbild eben dieser Zeitung erscheint. Es ist schon fraglich, ob man diesen Fall noch unter den Begriff der unmittelbaren Verwechslungsgefahr subsumieren kann. Jedenfalls erscheint er theoretisch, da eine entsprechende Rubrik nur ausreichend interessant ist, um in Betracht zu kommen (und zwar in der Regelmäßigkeit, die für die Qualifizierung der Rubrik als eigenständiges Werk erforderlich ist), wenn die Auszüge aus einer Zeitschrift oder Zeitung stammen, die ihrerseits bekannt ist. Dann kommt aber auch dem Rubriktitel Herkunftshinweisfunktion zu und es liegt wieder ein Fall der mittelbaren Verwechslungsgefahr oder sogar ein Fall der Rufausbeutung vor¹⁰.

Bei Zitaten aus anderen Zeitschriften oder Zeitungen, die wegen des individuellen Inhalts der einzelnen Ausgabe abgedruckt werden, z.B. nach Art einer Presseschau, wird zwar erkennbar, dass es sich um einen Beitrag einer anderen Zeitschrift oder Zeitung handelt. Auch kann ein solches Zitat aus einer Zeitschrift oder Zeitung stammen, die nicht ausreichend bekannt ist, um Herkunftshinweisfunktion zu besitzen, doch wird es hier an der für die Werksqualität erforderlichen Regelmäßigkeit der Veröffentlichung und wegen des Zitatcharakters wohl auch inhaltlich an der erforderlichen Eigenständigkeit und dem erforderlichen Umfang mangeln.

Bei den ebenfalls vom OLG München unter Verweis auf einheitliche TV-Programmhefte unterschiedlicher Zeitungen schließlich angesprochenen Beilagen handelt es sich im Gegensatz zu Rubriken nicht nur inhaltlich und der Aufmachung nach, sondern auch körperlich um eigenständige Werke. Ihr Titel ist ein Haupttitel und daher mit einem Rubriktitel nicht vergleichbar.

3. Verbleibender Schutz

Scheidet eine unmittelbare Verwechslungsgefahr in der Konstellation „Haupttitel – Rubriktitel“ (oder umgekehrt) somit regelmäßig aus, so bedeutet dies nicht, dass der vom RG etablierte Schutz der Rubriktitel leer läuft; er ist lediglich auf die Fälle mittelbarer Verwechslungsgefahr beschränkt.

III. Verwechslungsgefahr bei der Konstellation „Rubriktitel – Rubriktitel“

Auch in der Konstellation „Rubriktitel – Rubriktitel“ einen Schutz gegen die Gefahr von Verwechslungen – und zwar unmittelbarer Art – für möglich zu halten, erscheint somit nicht deshalb erforderlich, um den Schutz der Rubriktitel vor dem Leerlauf zu bewahren. Wie gezeigt, besteht jedenfalls Schutz gegen mittelbare Verwechslungsgefahr in der Konstellation „Haupttitel – Rubriktitel“. Dass es darüber hinaus auch Schutz gegen die Gefahr unmittelbarer Verwechslungen und zudem in der Konstellation „Rubriktitel – Rubriktitel“ geben müsse, ist jedenfalls dem „Kunstseiden-Kurier“-Urteil des RG nicht zu entnehmen.

1. Mittelbare Verwechslung

Findet der Leser in einer Zeitschrift eine Rubrik mit einem Titel, den er bereits aus einer anderen Zeitschrift kennt, kann er annehmen, beide Zeitschriften stammten vom selben Verlag, der die Rubrik in beide Zeitschriften aufgenommen habe, z.B. weil sich die Zeitschriften an verschiedene Abnehmerkreise richten. Dann würde die Gefahr einer mittelbaren Verwechslung vorliegen, die (nur) bei Bekanntheit des Rubriktitels zu einer Rechtsverletzung führen kann.

2. Unmittelbare Verwechslung

Ist die Rubrik dem Leser aus der anderen Zeitschrift bekannt, wird er sich regelmäßig darüber im Klaren sein, dass es sich um eine andere Zeitschrift handelt, sodass er die eine Rubrik nicht für die andere halten wird. Die Annahme, die Rubrik sei zweifach veröffentlicht und daher trotz Erscheinens in verschiedenen Zeitschriften als Rubrik identisch, erscheint unrealistisch; die Annahme des OLG München, der Leser sei daran gewöhnt, zwei Rubriken (nicht: Beilagen!) gleichen Inhalts in verschiedenen Zeitschriften zu finden, darf bezweifelt werden. Es ist schon unklar – und dies wohl auch für den maßgeblichen, nämlich informierten Durchschnittsleser –, warum eine Zeitschrift, so sie denn eine Rubrik in einer andern Zeitschrift bestreitet, diese nicht mit ihrem Haupttitel, sondern mit einem eigenen Rubriktitel versieht, dessen Unterscheidungskraft durch eine Verwendung in einem Fremdwerk nur verwässert würde. Eine unmittelbare Verwechslungsgefahr scheidet also in dieser Konstellation grundsätzlich aus.

Der Verweis auf eine Üblichkeit gleicher *Beilagen* in verschiedenen Zeitschriften bzw. auf die Zusammenfassung von Artikeln aus einer fremden Zeitschrift passt wieder nicht, weil es sich bei der Beilage bzw. bei der fremden Zeitschrift um ein eigenständiges Hauptwerk handelt.

Von einer Gefahr unmittelbarer Verwechslungen auszugehen, weil der Leser annehmen könne, die Rubrik stamme von einem Gastautor, der – gleichzeitig oder wegen Wechsels zur anderen Zeitschrift unter „Mitnahme“ des Titels nacheinander – für beide Zeitschriften schreibe, erscheint unrealistisch. Im Fall eines Gastbeitrags wird regelmäßig in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Titel auf die Gastautorenschaft hingewiesen, jedenfalls aber der Name des Autors genannt. Aus einem gleichen oder sehr ähnlichen Rubriktitel in einer anderen Zeitschrift zu schließen, auch dieser stamme vom selben Autor, ist unwahrscheinlich, weil dort ebenfalls auf den Gastautor hingewiesen würde, wenn es sich tatsächlich um einen Gastbeitrag handelte. Dann wird aber auch deutlich, dass es sich um einen anderen Autor handelt, da identische Gastrubriken in zwei Zeitschriften verschiedener Verlage zur gleichen Zeit schon aus vertrags- und urheberrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen werden und bei einer Kooperation der beiden Zeitschriften kein Konflikt entsteht. Beim Wechsel der Gastrubrik zu einer anderen Zeitschrift wird wegen Aufgabe der bisherigen Benutzung des Rubriktitels durch die erstveröffentlichende Zeitschrift das dort

9. BGH, AfP 1998 S. 621 (623) = GRUR 1999 S. 235 (237) – Wheels Magazine; In anderen Fällen ist die Verkehrsbekanntheit von bis zu 14% oder eine Zeitungsauf-
lage von rund 40.000 Exemplaren nicht als ausreichend angesehen worden. Vgl.
dazu: BGH, AfP 1999 S. 162 (163) = GRUR 1999 S. 581 (582) – Max; AfP 2000
S. 277 (278) = GRUR 2000 S. 504 (505) – Facts.

10. Vgl.: Hanseatisches OLG, a.a.O.

begründete Rubrikittelrecht untergehen, sodass es hier ebenfalls zu keinem Konflikt kommen wird.

Es bleibt der vom OLG München nur ergänzend zur Begründung seines Urteils herangezogene Fall, in welchem der Leser nur den Rubrikittel, nicht aber den Hauptittel kennt, z.B. weil ihm nach einem Gespräch über die Rubrik nur deren Titel in Erinnerung bleibt. Ob dieser Fall in rechtlich relevantem Umfang auftritt, kann man unter Verweis auf die Lebenserfahrung annehmen oder auch bestreiten. Angesichts der bloß erforderlichen Gefahr von Verwechslungen kommt es aber auf die Häufigkeit des dargestellten Falls nicht an.

Anleihen beim Markenrecht helfen hier nicht weiter, weil insofern jeder mögliche Vergleich hinkt: Stößt man zunächst auf die gängige Kombination von Dachmarke und Produktmarke, so gilt auch für diese zwar, dass die Produktmarke als Zweitmarke neben der Dachmarke von dieser unabhängig Markenrechte Dritter verletzen kann, doch findet sich beim einzelnen Produkt unter der Dachmarke regelmäßig nur eine Produktmarke; andere, die Serie unter dem Dach bildende Produktmarken kennzeichnen andere Produkte. Eine Zeitschrift enthält aber eine Vielzahl von Rubriken und Rubrikitteln innerhalb desselben Produktes, d.h. der jeweiligen Ausgabe der Zeitschrift unter der „Dachmarke“ Hauptittel. Auch der Vergleich mit einer Kennzeichnung von Produktbestandteilen mit Fremdmarken passt nicht, eben weil es sich dabei um Fremdprodukte handelt, vergleichbar dem Gastbeitrag in einer Zeitschrift, und weil es sich dabei häufig um Teile handelt, die für den Kauf zum Teil ohne Bedeutung, jedenfalls aber nicht von allein ausschlaggebender Bedeutung sind. Daran ändert sich in vielen Fällen auch dann nichts, wenn sie in der Werbung oder Aufmachung durch ein „Ingredient Branding“ hervorgehoben werden. Bei der Verwechslung von Rubrikitteln wegen fehlender Kenntnis des Hauptittels geht es aber – eben wegen der fehlenden Kenntnis des Hauptittels – um den Kauf der Zeitschrift allein oder vorwiegend wegen des Rubrikittels, weil mangels Kenntnis des Hauptittels die Produktwahl nur anhand des Rubrikittels vorgenommen wird. Dies kommt zwar im Markenrecht dem Fall desjenigen „Ingredient Branding“ nahe, in dem ein Produkt doch einmal maßgeblich wegen eines in ihm enthaltenen Teiles oder verarbeiteten Vorproduktes gekauft wird bzw. den Kreis der für den Kauf in Frage kommenden Produkte definiert. Wenn es beim Kauf z.B. von Bekleidung vor allem darum geht, ein Kleidungsstück mit einem bestimmten, darin verarbeiteten wasserdichten, aber atmungsaktiven Gewebe zu erwerben, ist die Marke, unter der das Kleidungsstück vertrieben wird, unter Umständen zweitrangig. Auch hier lässt die Marke des Hauptproduktes eine Verwechslungsgefahr auf der Ebene des „Ingredient“ nicht entfallen. Gleichwohl passt auch dieser Fall nicht, weil beim „Ingredient Branding“ regelmäßig nur ein einzelnes „Ingredient“ mit seiner Marke gekennzeichnet wird, während eine Zeitschrift eine Vielzahl von Rubriken mit eigenen Titeln aufweist.

Stattdessen lassen sich vier Wege gehen:

a) Unabhängigkeit des Rubrikittelschutzes vom Hauptwerk und Hauptittel

Man kann die Verschiedenheit der Hauptittel und die inhaltliche Verschiedenheit der Hauptwerke für unerheblich halten und allein auf den Rubrikittel abstellen. Dann riskiert man eine nicht unerhebliche Verunsicherung bei der Rechtsanwendung, da angesichts des beschreibenden Charakters von Zeitschriften- und Rubrikitteln die Grenzziehung zwischen unterscheidungskräftigen und nicht unterscheidungskräftigen Titeln häufig recht willkürlich erfolgt. Dies würde allerdings zu einer erheblichen Verunsicherung bei der Verwendung von Rubrikitteln führen. So weit geht selbst das OLG München nicht, da es bei der Prüfung der Werksnähe auch darauf abstellt, dass beide sich gegenüber stehenden Rubriken in der gleichen Art von Zeitschrift (hier: „klassische Frauenzeitschriften“) erscheinen.

b) Abhängigkeit des Rubrikittelschutzes vom Inhalt des Hauptwerkes

Man kann mit dem OLG München für den Schutz des Rubrikittels zwar die Verschiedenheit der Hauptittel für unerheblich halten, jedoch davon abhängig machen, dass die Art der Zeitschriften, in denen sich die beiden Rubriken befinden, von ihrem Inhalt her ähnlich sind. Insofern kann man annehmen, dass der potentielle Käufer zumindest noch weiß, ob er die gesuchte Rubrik in einer Motorradzeitschrift, einer Modezeitschrift oder einem thematisch allgemeinen Wochenmagazin gefunden hatte. Findet sich die angegriffene Rubrik in Zeitschriften unterschiedlichen Inhalts, d.h. weiß der Käufer nicht einmal mehr, um welche Art von Zeitschrift es sich handelte und kauft er trotzdem die scheinbar richtige Zeitschrift auf bloßen Verdacht hin, ohne sich vorher nochmals zu informieren, so kann man ihn aus dem Kreis der verständigen, durchschnittlich informierten Verbraucher ausnehmen; die Verwechslung, der er unterliegt, wäre rechtlich nicht relevant. Findet sich die angegriffene Rubrik dagegen in einer Zeitschrift vergleichbaren Inhalts, so mag man den Hauptittel für unerheblich halten, um nicht Gefahr zu laufen, dass es gar nicht zu relevanten Verwechslungen kommen könnte, weil nur Schutz vor Verwechslungen bestünde, die ohnehin nicht eintreten. In diesem Fall würde man den Schutz von Rubrikitteln gegen die Gefahr unmittelbarer Verwechslungen aber immerhin vom Hauptwerk insofern abhängig machen, als in die Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht nur der Inhalt der Rubrik, sondern auch der Zeitschrift insgesamt einfließen würde; es müsste Werksnähe dann nicht nur im Hinblick auf die Rubrik, sondern gerade auch im Hinblick auf das Hauptwerk, also doppelte inhaltliche Werksnähe, gegeben sein, obwohl der Inhalt der Rubrik vom Inhalt des Hauptwerkes unabhängig ist.

c) Abhängigkeit des Rubrikittels vom Hauptittel

Man kann für den Schutz des Rubrikittels die Verschiedenheit der Hauptittel insofern für erheblich halten, als er zumindest ebenfalls eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen muss. Da wegen des oft beschreibenden Charakters von Titeln bei ähnlichem Hauptittel auch der Werksinhalt ähnlich sein wird, deckt sich dieser Ansatz teilweise mit dem Ansatz gem. b). Es bestünde zudem die Gefahr, dass der Rubrikittel nur dann Schutz genießt, wenn Verwechslungsgefahr auch schon hinsichtlich der Hauptittel besteht. Um hier den selbstständigen Schutz des Rubrikittels nicht auszuhöhlen, dürften die Anforderungen an die Ähnlichkeit des Hauptittels nicht zu streng sein, d.h. unterhalb der Schwelle der für eine Verwechselbarkeit der Hauptittel erforderlichen Ähnlichkeit liegen.

d) Unabhängigkeit des Rubrikittels vom Hauptwerk und Hauptittel, aber Abhängigkeit von gesteigerter Kennzeichnungskraft des Rubrikittels

Man kann schließlich den Schutz des Rubrikittels von der Ähnlichkeit der Hauptittel und des Inhalts der Hauptwerke unabhängig und damit in echtem Sinne selbstständig gestalten, aber – auch um einer praktischen Handhabbarkeit der Verwendung von Rubrikitteln willen – wegen des meist beschreibenden Charakters von Titeln davon ausgehen, dass ein Vergessen des Hauptittels und auch des Inhalts der Zeitschrift insgesamt bei gleichzeitiger Erinnerung des Rubrikittels wohl nur dort zu erwarten ist, wo dem Rubrikittel eine über das übliche Maß hinausgehende hohe Unterscheidungskraft zukommt, die Erinnerung an den Rubrikittel bei gleichzeitigem Vergessen des Hauptittels also nur bei besonders phantasievollen Titeln, d.h. Titeln mit von Haus aus hoher Unterscheidungskraft zu erwarten ist.

3. Verbleibender Schutz

Auch in der Konstellation „Rubrikittel – Rubrikittel“ bedeutet eine von der Beurteilung des OLG München abweichende Auffassung nicht, dass der vom RG etablierte Schutz der Rubrikittel leer laufe; er wäre – abge-

sehen von den Fällen mittelbarer Verwechslungsgefahr – lediglich auf die Fälle einer gewissen Ähnlichkeit auch des Haupttitels oder die Fälle gesteigerter Unterscheidungskraft des Rubriktitels beschränkt. Damit würden für den Schutz der Rubriktitel auch keine strengeren Voraussetzungen an den Schutz gegen Verwechslungen gestellt als bei Haupttiteln. Es würde – in ähnlicher Weise wie beim Schutz von Farb- oder Formmarken – lediglich davon ausgegangen, dass die gleichen Voraussetzungen einer Verwechslung wegen der im Vergleich zu Haupttiteln tendenziell untergeordneten Kennzeichnungswirkung von Rubriktiteln nur unter besonderen Umständen erfüllt sind.

An dieser Stelle gehen die Meinungen der Verfasser vom richtigen Weg auseinander. Es bleibt abzuwarten, welche Richtung die Rechtsprechung einschlagen wird.

*Rechtsanwalt Dr. Martin Viefhues und
Rechtsreferendar Jens Emsinghoff, Köln¹¹*

11. Die Autoren sind Rechtsanwalt/Geschäftsführer bzw. Rechtsreferendar der JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Köln.